

**Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift**

Kontakt: Jan Martin Loske  
Telefon: 0291/298-245  
Fax: 0291/298-229  
E-Mail: janmartin.loske@strassen.nrw.de  
Zeichen: L747/06-0649/RR1040/SH/9920/  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 28.01.2021

**L 747 – Neubau einer Geh- und Radwegtrasse von der B1 (Bau-km 0+015) bis zur Schleddebrücke (Bau-km 0+0632), Kreis Soest**

hier: Vorprüfung gem. § 5 des UVPG

1. Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift plant auf dem Gebiet der Stadt Soest den Neubau einer Geh- und Radwegtrasse von der B1 (Bau-km 0+015) bis zur Schleddebrücke (Bau-km 0+632).

Der Planungsentwurf sieht zusätzlich eine Erneuerung des Deckenaufbaus vor. Diese Arbeiten werden innerhalb der bestehenden Grenzen der Bestandsquerschnitte durchgeführt.

Um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, hat die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG durchgeführt.

2. Informationsgrundlage

Der Vorprüfung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Übersichtslageplan 1:500
- Technische Planung 1:1.000
- Fachinformationssysteme des LANUV,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (VIEBAHN-SELL, Stand: März 2016),
- Artenschutzprüfung Stufe I (VIEBAHN-SELL, Stand: Februar 2016),

3. Sachverhaltsdarstellung

Entlang der L 747, beginnend am westlichen Kreuzungsbereich Riga-Ring/ Öpmünder Weg bis zum Osten an der Schleddebrücke, soll eine neue Radwegtrasse gebaut werden. Zudem weist dieser Abschnitt der Landesstraße erhebliche Schäden auf und ist dringend sanierungsbedürftig.

Für die Maßnahme müssen vorbereitende Rodungsarbeiten in einer Größenordnung von ca. 765 m<sup>2</sup> durchgeführt werden. Zudem wird eine Fläche im Umfang von ca. 125 m<sup>2</sup> neuversiegelt. Das entstehende Ausgleichsdefizit soll im Zuge von Böschungsanpflanzungen vor Ort und Aufforstungsmaßnahmen auf einer speziell für den Eingriff gesicherten Fläche in der Größe von ca. 2.000 m<sup>2</sup> ausgeglichen werden. Hier soll eine Weihnachtsbaumkultur zu einem Gehölzstreifen-Biotop umgewandelt werden. Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind geringfügig und temporär.

Bei den Wirkfaktoren des Vorhabens handelt es sich vor allem um bau- und anlagebedingte Auswirkungen. Zusätzliche Zerschneidungseffekte sind nicht wesentlich, da die L 747 bereits als starkes Zerschneidungselement wirkt. Alle Baumaßnahmen werden aus bereits versiegelten Bestandsflächen heraus durchgeführt, während die Straße unter Vollsperrung sein wird.

Vom Eingriff dennoch betroffene Flächen liegen direkt angrenzend an der L 747. Es handelt sich um Biotopstrukturen von geringer ökologischer Qualität und starker anthropogener Überformung. Durch den laufenden Verkehr sind die Flächen zusätzlich starken Abgas- und Lärmbelastungen, sowie permanenter Eutrophierung ausgesetzt. Sie sind zudem durch Abfälle verunreinigt. Die Vorbelastungen bzw. bereits herrschenden Zustände vor Ort sind zusammenfassend als ökologisch negativ zu bewerten. Die von Viebahn-Sell durchgeführte ASP I kam zu dem Schluss, dass dort streng geschützte Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind.

Ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 4315-0009) grenzt an das Vorhaben an und ist auf einer Länge von ca. 180 m betroffen. Die nahegelegene Schledde grenzt ebenfalls an das Vorhaben an und wird laut LANUV als Biotopverbundfläche (VB-A-4414-010) sowie im Biotopkataster (BK-4414-036) angegeben. Das FFH-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4414-401) liegt ca. 800 m vom UG entfernt und ist nicht betroffen.

#### 4. Ergebnis der Vorprüfung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind als gering zu bewerten. Die anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge der Entwurfserstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Zudem ist baubedingt vorübergehend mit erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen zu rechnen, denen mit entsprechenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden kann. Temporär in Anspruch genommene Flächen werden nach Ende der Bauphase wiederhergestellt. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten bzw. mögliche Verbotstatbestände nach BNatSchG §44 sind nicht zu erwarten. Außerdem werden alle Rodungsarbeiten aus Artenschutzgründen nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Schonzeit für Brutvögel durchgeführt (01.10.-28.02.), um Konflikte zu vermeiden. Weitere Zerschneidungswirkungen, die über die bereits vorhandenen hinausgehen, entstehen nicht.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standort sowie der Vorbelastungen sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

**Mit Schreiben vom 19.01.2020 hat die Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg dem Ergebnis der Einzelfallprüfung zugestimmt. Das Benehmen wurde hergestellt.**

**Auch die UNB des Kreises Soest hat mit Schreiben vom 08.01.2021 keine Einwände erhoben, die entsprechenden Befreiungen erteilt und dem Vorhaben zugestimmt.**

Aufgestellt, Meschede den 28.01.2021

I. A.